

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Bio-Erdgas

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Aktuell (Ende Juni 2014) speisen 150 Bio-Erdgas-Einspeiseanlagen 94.000 Nm³/h auf Erdgasqualität aufbereitetes Bio-Erdgas ins Erdgasnetz ein. Bis zum Jahresende werden noch bis zu 22 Anlagen hinzukommen. Unter Nachhaltigkeitsaspekten, d.h. auch unter Berücksichtigung der Anforderungen an Gewässer- und Bodenschutz sowie Energieeffizienz, können im Jahr 2020 8,6 Milliarden Kubikmeter und im Jahr 2030 10,3 Milliarden Kubikmeter Biomethan pro Jahr in das deutsche Gasnetz eingespeist werden. Die Marktentwicklung hat jedoch auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen deutlich an Dynamik eingebüßt und es steht zu befürchten, dass der Neubau nahezu zum Erliegen kommt. Zugleich wird damit die Chance vertan mit Bio-Erdgas einen erneuerbaren Energieträger für den Wärmemarkt im urbanen Raum nutzbar zu machen.

[1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept]

Mit Im Zuge des Integrierten Energie und Klimaprogramms (IEKP) wurde das politische Ziel formuliert den Anteil der erneuerbarer Energien im Wärmemarkt auf 14 % zu steigern. Bio-Erdgas als ein erneuerbaren Energieträger kann über die gut ausgebaute Infrastruktur des Erdgasnetzes einfach und schnell auch in den Städten zu dieser Zielerreichung beitragen.

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Gasbranche hat in den letzten Jahren durch den Ausbau der Produktion von Bio-Erdgas einen Beitrag zur CO₂-Reduzierung geleistet. Der weitere Ausbau wird über die Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen definiert. Bisherigen Signale der neuen Bundesregierung bremsen/stoppen Biogasausbau. Für schnelle CO₂-Minderung muss hier gegengesteuert und Bio-Erdgas als gleichwertiger erneuerbarer Energieträger im Wärmemarkt anerkannt werden.

Bio-Erdgas bietet zusätzlich ökologisch und ökonomisch sinnvolle Lösungen, um die CO₂-Minderungsziele der Bundesregierung für den Wärmemarkt zu erreichen. Auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas ist erneuerbar, speicherbar und flexibel einsetzbar. Durch die Einspeisung von Bio-Erdgas in die vorhandene gut ausgebaute Erdgasinfrastruktur kann die Produktion und Nutzung von Erneuerbarer Energie zeitlich und räumlich entkoppelt werden. Die Nutzung erneuerbaren Biogases trägt zum Ausgleich und der Integration fluktuierender Erneuerbarer Energien bei (u.a. Regelenergie), und kann neben dem Strommarkt auch im

Wärmemarkt und der Mobilität zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien eingesetzt werden.

3. Adressierte Akteursgruppe

Gebäudeeigentümer, Contractoren, Gewerbeobjekte

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Bio-Erdgas wird aus natürlichen Rohstoffen hergestellt. Bei der Verbrennung von Bio-Erdgas wird nur so viel CO₂ freigesetzt, wie während des Wachstums der Pflanzen aus der Umgebung gebunden wurde. Damit hat Bio- Erdgas eine der besten Ökobilanzen.

Unter Nachhaltigkeitsaspekten, d.h. auch unter Berücksichtigung der Anforderungen an Gewässer- und Bodenschutz sowie Energieeffizienz, können im Jahr 2020 8,6 Milliarden Kubikmeter und im Jahr 2030 10,3 Milliarden Kubikmeter Biomethan pro Jahr in das deutsche Gasnetz eingespeist werden.

5. Kosten und Finanzierung

6. Zeitplan für Umsetzung

Sofort umsetzbar

7. Federführendes Ressort

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Den europäischen Emissionshandel (EHS) stärken Strukturelle Reform des EHS vor 2020

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Das europäische Emissionshandelssystem (EHS) stellt das zentrale Klimaschutzinstrument zur Treibhausgasminderung für Energiewirtschaft und Industrie dar. Das EHS ist ein marktwirtschaftliches und kosteneffizientes Instrument mit einheitlichen sektorübergreifenden CO₂-Preissignalen, dessen Integrität und Funktionstüchtigkeit auch künftig gewahrt bleiben muss. Das EHS weist derzeit einen hohen Überschuss an Emissionszertifikaten auf, der nach Auffassung der EU-Kommission und vieler Stakeholder die Funktionstüchtigkeit des Instrumentes beeinträchtigt und der EHS als Folge derzeit keine ausreichenden Preissignale für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen aussendet. Durch den niedrigen CO₂-Preis sind hocheffiziente Gaskraftwerke derzeit gegenüber Kohlekraftwerken nicht wettbewerbsfähig und können ihre Vollkosten nicht erwirtschaften, wodurch CO₂-arme Erzeugung im Strommarkt zurückgedrängt wird.

Die EU Kommission hat Anfang 2014 einen Vorschlag für die Einführung einer Marktstabilitätsreserve (MSR) in den EHS vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass ab dem Jahr 2021 jährlich 12 Prozent des kumulierten Überschusses an Emissionszertifikaten in eine Reserve fließen, sofern die zu überführende Menge eine bestimmte Mindestmenge überschreitet. Sinkt der kumulierte Überschuss unter einen Schwellenwert, werden Zertifikate wieder aus der Reserve in den Markt transferiert. Darüber hinaus möchte die Kommission eine mittel- bis langfristige strukturelle Reform des EHS vornehmen und die Minderungsziele (Emissionsobergrenzen) an den Klimafahrplan 2050 anpassen.

[1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept]

Soweit möglich: Benennung von Anknüpfungspunkten im Koalitionsvertrag/ Energiekonzept

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

- Die Bundesregierung sollte eine frühzeitige, klare, ressortabgestimmte Position auf EU-Ebene zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des EU-Emissionshandels einnehmen und andere Mitgliedstaaten hiervon überzeugen.
- Der Vorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve sollte grundsätzlich unterstützt werden.
- Der Zeitpunkt der Beginn der Marktstabilitätsreserve sollte auf das Jahr 2017 vorverlegt werden.

- Die im Rahmen des Backloading zurückgehaltenen Zertifikate sollten direkt in die Marktstabilitätsreserve überführt werden.

3. Adressierte Akteursgruppe

Der stationäre EU-Emissionshandel ist das zentrale Klimaschutzinstrument für Energiewirtschaft (Feuerungsanlagen > 20 MW) und Industrieanlagen.

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Aufgrund der europäischen Ausrichtung des EHS lässt sich den strukturellen Maßnahmen kein direktes THG-Minderungspotenzial auf nationaler Ebene zuweisen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Einführung einer MSR tendenziell zu höheren CO₂-Zertifikatepreisen in der 4. Handelsperiode beitragen wird, da dem Markt über diesen Zeitraum absehbar deutlich weniger Zertifikate zur Verfügung stehen werden. Letztlich ist ein funktionstüchtiger Emissionshandel die Grundvoraussetzung für einen kosteneffizienten Klimaschutz in Energiewirtschaft und Industrie und die Wirksamkeit der übrigen existierenden und neu geplanten Maßnahmen zur Emissionsminderung wird gestärkt.

5. Kosten und Finanzierung

Energiewirtschaft und Industrieanlagen müssen, soweit sie keine kostenlose Zuteilung mehr erhalten, die Mehrbelastung durch höhere Zertifikatepreise tragen. Im Gegenzug hierzu erhöhen sich die durch die Versteigerung von Emissionsberechtigungen erzielbaren Erlöse für den Integrierten Energie- und Klimafonds. Zu beachten ist aber, dass ein Teil der Versteigerungserlöse (12%) der Volkswirtschaft über die Umverteilungsmechanismen der EZH-Richtlinie entzogen und „im Interesse der Solidarität und des Wachstums in der Gemeinschaft“ zugunsten bestimmter Mitgliedstaaten umverteilt werden.

6. Zeitplan für Umsetzung

Juli 2014 - Mitte 2015. Die strukturelle Reform des ETS sollte noch vor 2020 auf europäischer Ebene wirksam werden.

7. Federführendes Ressort

BMUB

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Unterstützung emissionsarmer Mobilitätstechnologien Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Hochlauf von Elektrofahrzeugen bleibt hinter den Zielsetzungen zurück. Aktuell noch geringe Verbreitung/niedrige Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen (aktuell in D: rd. 18.500 zugelassene Fahrzeuge, inkl. PHEV).

[1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept]

Die Bundesregierung hält gemäß Koalitionsvertrag (Kapitel 1.3) am Ziel, eine Million Elektrofahrzeuge bis 2020, fest.

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Schaffung von Anreizen für Nutzer von Elektrofahrzeugen (EMobG) und entsprechender Ladeinfrastruktur sowie zeitlich befristete Finanzierungsmodelle für den Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Erhöhung des Anteils an Elektrofahrzeugen im Fuhrpark von Bund, Ländern und Kommunen.

2. Adressierte Akteursgruppe

Investoren und Betreiber von Ladeinfrastruktur, Nutzer/ Käufer von Elektrofahrzeugen.

3. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Fahrzeuge mit elektrischen Antrieben leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele der Bundesregierung im Verkehrsbereich. Durch die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien fahren Elektroautos emissionsfrei (0g CO₂/km). Als dezentrale Stromspeicher und durch die Möglichkeit gesteuert zu laden, sind Elektroautos ein möglicher Baustein für eine erfolgreiche Energiewende.

4. Kosten und Finanzierung

Abhängig von Förderquote und Förderdauer

5. Zeitplan für Umsetzung

Entscheidung über Anreize sollten zeitnah getroffen werden, um so parallel zur Markthochlaufphase der NPE (ab 2015) die notwendigen Rahmenbedingungen für Investoren und Betreiber von Ladeinfrastruktur sowie Nutzer/Käufer von Elektrofahrzeugen zu schaffen.

6. Federführendes Ressort

BMW, BMVI, BMUB, BMBF

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Steuerliche Anreize für Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Dem Bestand von 19,1 Millionen Wohngebäuden mit rund 20,5 Millionen Wärmeerzeugern stehen ca. 0,25 Millionen jährlich neugebauten Wohnungen gegenüber. Darüber hinaus besteht auch in den 1,7 Mio. Nichtwohngebäuden – von denen 2/3 bis 2020 dringend saniert werden müssen - ein hohes Energie- und THG-Einsparpotenzial.

Knapp 75 % aller Heizungsanlagen sind nur unzureichend effizient (d.h. sie verfügen nicht mindestens über Brennwerttechnik und nutzen keine Erneuerbare Energien). Das heißt: Bis 2020 sind 15 Millionen Wärmeerzeuger modernisierungsbedürftig.

[1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept]

Das Energiekonzept der Bundesregierung (2010) sieht vor:

- Reduzierung des Wärmebedarfs des Gebäudebestandes ggü. 2008: -20 % bis 2020
- Reduktion des Primärenergieverbrauchs im Bereich Wärme ggü. 2008: -80 % bis 2050
- Verdoppelung des energetischen Sanierungsrate für den Gebäudebereich: von heute 1 % auf 2,0 % p. a.
- Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt: 14 % bis 2020

Das BMU-Leitszenario (2009) sieht eine Einsparung von 93 Mio. t CO₂ bis 2020 vor. Dies entspricht fast 50 % der angestrebten Emissionsminderungen.

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Eine breite Palette von innovativen Heizungstechnologien auf Basis unterschiedlicher Energieträger sowie vielfältige Einbindungsmöglichkeiten von Erneuerbaren Energien stehen heute schon zur Verfügung. Mit dem Austausch veralteter Technik durch moderne effiziente Geräte (Gas-Brennwerttechnik, Strom- und Gaswärmepumpen, gasbetriebene Mini-/Mikro-KWK etc.) bzw. dem Anschluss an effiziente Wärmeversorgungssysteme (Nah- /Fernwärme) kann ein bezahlbarer Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmemarkt geleistet werden.

Die Sanierung einer alten Heizungsanlage stellt für den Hausbesitzer eine vergleichsweise kosteneffiziente Maßnahme zur CO₂- Reduktion dar, sorgt für niedrigere Heizkosten und erhält langfristig breite Optimierungsspielräume. Denn moderne Geräte lassen sich ohne Mehrkosten und Wirkungsgradverluste modulierend an den reduzierten Wärmebedarf anpassen, der nach Dämmungsmaßnahmen besteht. Wer schon heute mit einer Heizungs-

modernisierung seinen CO₂-Ausstoß reduziert, leistet schnell einen aktiven Beitrag zur Minderung des Treibhauseffektes.

Ein von allen Marktteilnehmern als sehr wirkungsvoll eingeschätztes Instrument zum Anreiz der Heizungsmodernisierung ist die steuerliche Förderung solcher Maßnahmen. Die Branche der Energieversorgungsunternehmen fühlt sich seit vielen Jahren einer effizienten Wärmeversorgung verpflichtet. Sie trägt mit ihrem Know-how und der vorhandenen Infrastruktur entscheidend zur Zielerreichung bei.

Steuerliche Absetzbarkeit der Kosten einer energetischen Gebäudesanierung für Eigentümer selbstgenutzten Wohneigentums in Verbindung mit einem individuellen Sanierungsfahrplan zum Nachweis der Wirkung der umgesetzten Einzelmaßnahme.

3. Adressierte Akteursgruppe

z.B. Gebäudeeigentümer

Gebäudeeigentümer

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Mögliche Quellen hierfür: Politikszenerarien für den Klimaschutz VI, Projektionsbericht 2013

Bei der Modernisierung einer alten Heizungsanlage mit Gas-Brennwerttechnik, Strom- und Gaswärmepumpen, bzw. dem Anschluss an effiziente Wärmeversorgungssysteme (Nah-/Fernwärme) lassen sich in der Regel bis zu 30 % Energiekosten und CO₂ einsparen. Die Investitionskosten amortisieren sich für den Hauseigentümer schnell durch die sinkenden Energieverbräuche wovon auch Mieter profitieren.

Würde man 10 Millionen veraltete Heizkessel bis 2020 durch moderne Heizungstechnik ersetzen und könnten Einsparungen von bis zu 30 Millionen Tonnen CO₂ – des im Wärmemarkt vorgesehenen Einsparziels von 93 Millionen Tonnen CO₂ (BMU-Leitszenario) – erreicht werden.

5. Kosten und Finanzierung

Die Investitionsvolumina werden nahezu vollständig im Inland wirksam. Die Anlagenhersteller sind mittelständisch aufgestellt und produzieren zu fast 100 % im Inland und Europa. Das Installationsgewerbe ist klein- und mittelständisch strukturiert, Beschäftigungs- und Einkommenseffekte werden nahezu zu 100 % in der Binnenkonjunktur wirksam.

Eine Abschätzung der Kosten liegt nicht vor, eine zumindest teilweise Refinanzierung würde durch die ausgelöste Belebung des Sanierungsmarktes (Umsatzsteigerung Industrie, regionales Handwerk) bei gleichzeitiger Umschichtung von Konsum in Investition bzw. Auflösung niedrigverzinsten Geldanlagen der privaten Haushalte erfolgen.

6. Zeitplan für Umsetzung

Sofort umsetzbar

7. Federführendes Ressort

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Unterstützung emissionsarmer Mobilitätstechnologien
Verlängerung der Energiesteuermäßigung für Erdgasfahrzeuge

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Steuerermäßigung für den Einsatz für Erdgas als Kraftstoff ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

[1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept]

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag (Kapitel 1.3) die Verlängerung der Energiesteuermäßigung für Erdgasfahrzeuge über den 31. Dezember 2018 beschlossen. Eine zeitnahe Umsetzung (Vorschlag BDEW bis Ende 2024) wäre zu begrüßen.

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Steuerermäßigung für den Einsatz für Erdgas als Kraftstoff gibt es bereits seit 1992. Sie war ursprünglich bis Ende 2020 befristet. Seit 2006 gilt diese Steuerermäßigung nur noch bis zum 31. Dezember 2018, da sie im Rahmen einer Angleichung an die entsprechende Steuerermäßigung für Flüssiggase, die nur bis Ende 2009 geplant war, zeitlich gekürzt wurde. Eine zeitnahe Umsetzung (Vorschlag BDEW bis Ende 2024) der Steuerermäßigung für Erdgas wäre zu begrüßen.

2. Adressierte Akteursgruppe

Durch die zeitnahe Umsetzung der Fortführung der Steuerermäßigung bekommen Halter bzw. Personen und Unternehmen, die den Kauf eines Erdgasfahrzeugs in Erwägung ziehen, die notwendige verbindliche Grundlage für ihre Investitionsentscheidung.

3. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

THG-Reduktionspotenzial von Erdgas gegenüber Benzin bis zu 25 %, durch Beimischung von 20 % Biomethan ist eine Reduktion um knapp 40 % möglich. Beim Einsatz von 100 % Bioerdgas liegt das THG-Reduktionspotenzial sogar bei 97 %.

Autogas (LPG) bietet lediglich 12 % THG-Minderungspotenzial gegenüber Benzin.

4. Kosten und Finanzierung

Erdgas hat gegenüber Flüssiggas ein deutlich höheres THG-Minderungspotenzial bei gleichzeitig deutlich geringerem Steuerausfall:

Flüssiggas (LPG):

Versteuerte Menge in 2012 zu einem reduzierten Steuersatz von 180,32 €/t (§2 Abs. 2 Nr. 2): 573.866 t à 103,5 Mio. €

Bei normalem Steuersatz i. H. v. 409 €/t würde ein Steuersollbetrag von 234,7 Mio. € zusammenkommen. **Steuerausfall = 131,2 Mio. €**

Erdgas (CNG):

Versteuerte Menge in 2011 zu einem reduzierten Steuersatz von 13,9 €/MWh: 2,08 Mio. MWh. Für 2012 auf 2,1 Mio. MWh gerundet: à 29,2 Mio. €

Bei normalem Steuersatz i. H. v. 31,8 €/MWh würde ein Steuersollbetrag von 66,8 Mio. € zusammenkommen. **Steuerausfall = 37,6 Mio. €**

(Datenquelle:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Energiesteuer2140930127004.pdf?__blob=publicationFile)

5. Zeitplan für Umsetzung

Entscheidung über Verlängerung der Energiesteuerermäßigung bis zum Jahr 2024 sollte in 2014 getroffen werden.

6. Federführendes Ressort

BMF

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Marktzugang zu Energieeffizienzdienstleistungen diskriminierungsfrei gestalten

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

In Deutschland existiert bereits ein auch im europäischen Vergleich weit entwickelter Markt für marktorientierte Energieeffizienzdienstleistungen (EDL). Der EDL-Markt entwickelt sich stetig, bleibt jedoch hinter seinen Möglichkeiten zurück. Dabei spielen - neben informatorischen, motivatorischen, finanziellen und organisatorischen Hemmnissen - auch die politischen Rahmensetzungen eine Rolle. Durch den Abbau dieser Hemmnisse kann die Entwicklung des EDL-Marktes forciert und zusätzliche Investitionen in Energieeffizienz ausgelöst werden.

1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept

Kapitel 1.4 KoV:

„Ausgehend von einer technisch-wirtschaftlichen Potenzialanalyse wollen wir Märkte für Energieeffizienz entwickeln und dabei alle Akteure einbinden.“

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

- Identifizierung rechtlicher Hemmnisse im bestehenden Rechtsrahmen (EEG-Umlage, Mietrecht) und Abbau durch Gesetzesänderungen, wirkungsvollsten durch ein Artikelgesetz zur Förderung von Energiedienstleistungen.
- Entwicklung alternativer Zuwendungsbestimmungen bei Förderprogrammen, soweit sie Energiedienstleister gegenüber Eigenumsetzung diskriminieren.
- Entwicklung sektorspezifischer Kommunikationskampagnen für Energieeffizienz.

3. Adressierte Akteursgruppe

Anbieter von Energiedienstleistungen wie Energieberatung, Energiemanagement, Energieliefercontracting oder Energieeinsparcontracting.

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Ausweislich einer Studie „Potenziale und Hemmnisse für Energiedienstleistungen in ausgewählten Segmenten in Deutschland“ der Prognos AG 2013 liegt das durch den Abbau von Hemmnissen für Energiedienstleistungen bei ca. 28 TWh für den Zeitraum von 2014 bis

2020 mit deutlichem Potential über 2020 hinaus, da die durch den Hemmnisabbau initiierte Belebung des Dienstleistungsmarktes über diesen Zeitraum hinaus wirkt.

5. Kosten und Finanzierung

Der Abbau bestehender rechtlicher und organisatorischer Hemmnisse für Energiedienstleistungen verursacht zunächst nur einmalig administrative Kosten durch Änderung des Rechtsrahmens.

Die Prüfung und Anpassung von Fördermaßnahmen auf Diskriminierung von Energiedienstleistern verursacht einmalig die hierfür notwendigen administrativen Kosten, eine Aufstockung der Förderung ist hiermit nicht zwingend verbunden.

Informatorische und motivatorische Hemmnisse, die auf Nachfrageseite entgegen stehen, können durch Kommunikationskampagnen adressiert werden, je nach Umsetzung durch die BR oder gemeinsam mit Partnern ergeben sich unterschiedliche Kosten.

6. Zeitplan für Umsetzung

7. Federführendes Ressort

ressortübergreifend

Sektor: (/ Industrie und GHD)

Indikator-Benchmark-System zur Bestimmung des sektoralen Effizienzstatus

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Niveau der Energieeffizienz insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen ist sowohl unternehmensindividuell als auch auf sektoraler Ebene in vielen Sektoren nur unzureichend bekannt. Analysen hierzu finden in diesem Segment häufig nur top-down statt, ein unternehmensindividueller Horizontalvergleich ist in der Regel nicht möglich. Ebenso fehlt die Möglichkeit eines exakten Monitorings der Effizienzentwicklung in einzelnen Sektoren. Im Bereich Haushaltgeräte und Hauswärmetechnik existieren vergleichbare Standards, über deren Marktdurchdringung sich Effizienzentwicklungen ableiten lassen. Im Bereich industrieller und gewerblicher Energieanwendungen fehlen solche Standards weitgehend bzw. sind nicht erfasst.

Ein Indikator-Benchmark-System im KMU-Bereich gibt sowohl den Prozessverantwortlichen eine qualifizierte Rückmeldung über den eigenen Effizienzstatus und ermöglicht daraus die Abschätzung auch der ökonomischen Wirkung einer Effizienzmaßnahme. Damit dient es der zusätzlichen Motivation der Entscheidungsträger zur Umsetzung von Effizienzinvestitionen. Gleichzeitig kann das System über die sektoral aggregierte Darstellung zur Evaluierung und Steuerung von zusätzlichen Maßnahmen zur weiteren Effizienzsteigerung genutzt werden. Ein ähnliches Verfahren wird bereits in der europäischen Energiedienstleistungsrichtlinie von 2006 vorgeschlagen. In Sektoren, in denen noch kein vergleichbares System existiert, sollte daher ein Indikator-Benchmark-System eingeführt werden.

1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept

Kapitel 1.4 KoV:

„Ausgehend von einer technisch-wirtschaftlichen Potenzialanalyse wollen wir Märkte für Energieeffizienz entwickeln und dabei alle Akteure einbinden.“

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Identifizierung von Sektoren ohne Benchmark-System

Identifizierung von Technologien zur Einführung eines Indikator-Benchmark-Systems für diese Sektoren

Entwicklung von sinnvollen Indikatoren für das Benchmarking

Entwicklung von Verfahren zur Datenerfassung und -analyse

Umsetzung in Form entsprechender Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer aufwandsarmen, aber möglichst vollständigen Erfassung der notwendigen Unternehmensdaten

Datenerfassung und regelmäßige Veröffentlichung der Ergebnisse unter Berücksichtigung des Schutzes kritischer Unternehmensdaten.

3. Adressierte Akteursgruppe

Kleine und mittlere Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Eine unmittelbare Einsparwirkung geht von der Maßnahme nicht aus, sie dient aber einerseits der Erfassung der Einsparwirkung anderer Maßnahmen, die auf diese Akteursgruppe zielen und andererseits der besseren Akzeptanz bzw. breiteren Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

5. Kosten und Finanzierung

Kosten entstehen bei der Entwicklung des Erhebungs- und Analysesystems, wobei bereits verschiedene Modelle mit unterschiedlicher Erhebungstiefe existieren (z.B. Fraunhofer ISI, Hochschule Zittau/Görlitz), für die Entwicklung bis zur Umsetzungsreife sind ca. 2 bis 5 Mio EUR anzusetzen.

Die Kosten für die kontinuierliche Datenerhebung sind abhängig von der Erhebungstiefe und dem Stichprobenumfang.

6. Zeitplan für Umsetzung

Da auf bestehende Modelle und Vorschläge aufgebaut werden kann, ist eine Umsetzung einschließlich erster Pilotverfahren innerhalb von 6 bis 9 Monaten realistisch.

7. Federführendes Ressort

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Kurzfristige Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Hocheffiziente KWKG-Kraftwerke in der öffentlichen Versorgung mit Wärmenetzen sind aufgrund des stark gesunkenen Preisniveaus an der Strombörse nicht mehr wirtschaftlich und drohen stillgelegt zu werden. Die für die Belieferung der Wärmekunden benötigte Wärme würde und wird vielfach bereits über ungekoppelte Wärmeerzeugungsanlagen, wie z.B. Ölheizkessel und Kohlestaubfeuerungsanlagen, bereitgestellt.

[1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept]

Seite 41 des Koalitionsvertrags 2013:

„Die rechtlichen und finanziellen Bedingungen für die umweltfreundliche Kraft-Wärme-Kopplung wollen wir so gestalten, dass der KWKG-Anteil auf 25 % bis 2020 ausgebaut wird. Auf Grundlage einer umgehend zu erstellenden Potenzialanalyse werden wir in 2014 auch die Rahmenbedingungen für KWKG wie insbesondere das KWKG überprüfen und anpassen. Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie setzen wir so in deutsches Recht um, dass die dort vorgesehenen Möglichkeiten zur Anerkennung der Vorteile von KWKG und Fernwärme bei Primärenergie und CO₂-Einsparung gegenüber anderen Heizsystemen besser zur Geltung kommen.“

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

- Beschleunigung der KWKG-Novelle mit Inkrafttreten zum 01.01.2015
- Zeitlich befristete Integration des Anlagenbestands in die KWKG-Förderung
- Anpassung der Zuschläge für Neuanlagen und für die Modernisierung von Anlagen
- Abbau von Hemmnissen für Mikro-KWKG durch Vereinfachung der Förderbedingungen

3. Adressierte Akteursgruppe

1. BMWi für kurzfristige Novelle des KWKG
2. KWKG-Anlagenbetreiber (Bestand und Neuanlagen) über die Wirkung des novellierten KWKG

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Nach Prognos AG (2013) wurden durch die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung im KWK-Anlagenbestand in 2012 rund 56 Mio. t CO₂ pro Jahr eingespart. Bis 2020 würde diese Zahl aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung des Referenzsystems (mit steigendem Anteil Erneuerbare Energien) auf weiterhin beachtliche 44 Mio. t sinken. Der zur Erreichung des Ziels von 25 % KWK-Stromanteil am Gesamtstromverbrauch bis 2020 notwendige Zubau von neuen KWK-Anlagen würde nochmals zusätzlich 23 Mio. t CO₂ im Jahr 2020 einsparen. In der Summe ergäbe sich im Jahr 2020 eine CO₂-Minderung durch KWK in Höhe von 67 Mio. t. Werden nun aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit immer mehr KWK-Anlagen im Minimalbetrieb gefahren oder ganz abgeschaltet, so reduziert sich die CO₂-Einsparung aus dem KWK-Anlagenbestand erheblich. Darüber hinaus würden die zur Erreichung des 25 %-Ziels bis 2020 pro Jahr erforderlichen 1.300 MW KWK-Zubau nicht realisiert.

5. Kosten und Finanzierung

Ohne Vorlage des KWK-G-Monitoringberichtes nicht quantifizierbar.

6. Zeitplan für Umsetzung

- Vorlage der Ergebnisse des Arbeitspakets 3 des KWK-G-Evaluierungsprojektes („KWK-G-Evaluierung“) Juli 2014
- Erster BMWi-Referentenentwurf zum KWK-G bis Mitte/Ende September 2014
- Parlamentarische Befassung im Herbst/Winter 2014
- 2./3. Lesung im Bundestag und abschließende Befassung des Bundesrates in KW 51
- Inkrafttreten des überarbeiteten KWK-G zum 01.01.2015

7. Federführendes Ressort

BMWi

Sektor: (Industrie und GHD / Private Haushalte Querschnittsaufgabe)

Förderung Einrichtung von Marktpartnernetzwerken

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

In Deutschland existieren ca. 100 Marktpartnernetzwerke (Energiegemeinschaften) im Bereich der energienahen Gewerke mit unterschiedlicher Organisationsstruktur und -tiefe, in denen sich Energieunternehmen, Handwerk, Planer, Hersteller und Berater zusammengeschlossen haben. Einzelne dieser Netzwerke haben ihre Kooperation soweit intensiviert, dass sie sanierungswilligen Gebäudebesitzern ein strukturiertes Gesamtpaket von der Erstberatung über die Planung, Ausschreibung und anschließende Qualitätskontrolle anbieten können. Auf Basis dieses Modells können bestehende Marktpartnernetzwerke weiterentwickelt werden und so im Bereich der Gebäudesanierung marktbasierend hochwertige Dienstleistungen und Sanierungsmaßnahmen angeboten werden.

1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept

Kapitel 1.4 KoV:

„Ausgehend von einer technisch-wirtschaftlichen Potenzialanalyse wollen wir Märkte für Energieeffizienz entwickeln und dabei alle Akteure einbinden.“

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

- Aufbereitung der Informationen zu bestehenden Marktpartnernetzwerken mit hohem Organisationsgrad und bestehendem Qualitätsmanagement (z.B. effeff.ac);
- Entwicklung eines Informationskonzeptes für bestehende Marktpartnernetzwerke zur Unterstützung der Intensivierung der Zusammenarbeit und Einführung eines Qualitätsmanagementsystems;
- Aufbau einer Internetplattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den sich weiterentwickelnden Marktpartnernetzwerken;
- Entwicklung eines Monitoring-Systems zur Überwachung und Dokumentation der Fortschritte der teilnehmenden Netzwerke;

3. Adressierte Akteursgruppe

Bestehende Marktpartnernetzwerke im Bereich der energienahen Gewerke (Energiegemeinschaften).

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Die bestehende Marktpartnerschaft im Großraum Aachen (effeff.ac) hat im Jahr 2013 Maßnahmen im Gesamtwert von ca. 1 Mio EUR bei ihren Kunden umgesetzt die nach eigenen Schätzungen zu CO₂-Einsparungen in Höhe von ca. 220 t geführt haben. Eine Hochrechnung auf alle bestehenden Marktpartnernetzwerke ist kaum möglich, eine Aktivierung von 10 Netzwerken pro Jahr kann durch verstärkte Marketingaktivitäten der Netzwerke eine erhebliche zusätzliche CO₂-Einsparung generieren.

5. Kosten und Finanzierung

Durch Rückgriff auf vorhandene Daten bestehender Modellnetzwerke ist der Aufwand zur Erarbeitung von Informations- und Kommunikationsmaterial begrenzt. Ebenfalls existiert bereits eine Software zur Darstellung und Kontrolle des Angebotes im Markt. Die Kosten für die Umsetzung von Organisationsstrukturen sowie der Einführung entsprechender Software ist von den Netzwerken selbst zu tragen. Informationskampagnen und die Einrichtung einer Austauschplattform im Internet sind, je nach Fokussierung der Zielgruppenansprache mit 250.000 bis 750.000 EUR/a anzusetzen, Finanzierung aus dem Energie- und Klimafonds, Mittelbegrenzung durch begrenzte Zahl von unterstützten Netzwerken pro Jahr, degressiver Förderungsbedarf durch „Schneeballeffekt“.

6. Zeitplan für Umsetzung

Eine Umsetzung kann unmittelbar nach Entscheidung mit der Identifizierung von Pilotprojekten mit einzelnen Netzwerken erfolgen.

7. Federführendes Ressort

ressortübergreifend

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Wohngebäude)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Contracting-Modelle stärken Hemmnisabbau Mietrecht

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Contracting ist auch im Bereich der Heizungsmodernisierung im Gebäudebestand ein eingeführtes Instrument. Durch eine Heizungsmodernisierung im Contracting

- wird der Gebäudebesitzer finanziell und organisatorisch entlastet
- werden moderne, energieeffiziente Heizungstechnologien eingesetzt
- wird der energieeffiziente Betrieb der Anlage sichergestellt
- wird das Mieter-Vermieter-Dilemma zumindest abgemildert.

Nicht zuletzt deshalb hat sich insbesondere bei größeren Wohngebäuden im vermieteten Bestand das Contracting zunehmend als alternative Form der Heizungsanierung entwickelt. Bei Umsetzung im Contracting ist in der Regel nicht die Funktionsfähigkeit der Heizungsanlage (technische Lebensdauer), sondern der durch die erzielbare Effizienzsteigerung bestimmte wirtschaftliche Ersatzzeitpunkt ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Anlagenmodernisierung. Daraus entstehen deutlich frühere Ersatzzeitpunkte für alte Heizungsanlagen.

Eine ebenso anerkannte Maßnahme zur Effizienzsteigerung der Wärmeversorgung von Wohngebäuden ist der Anschluss an ein bestehendes oder neu zu errichtendes Fernwärmenetz auf Basis hocheffizienter KWK. Auch diese Maßnahme senkt den End- und Primärenergiebedarf des neu versorgten Gebäudes.

Beide Sanierungsinstrumente haben aber mit der Änderung des Mietrechts im Jahr 2013 erhebliche Markteinbußen hinnehmen müssen. Das Mietrecht fordert bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung (Contracting, Fernwärme) die Warmmietenneutralität für den Mieter. Dabei müssen Contractor und Fernwärmelieferant auch die Investitionskosten, die der Gebäudebesitzer eigentlich mit der Kaltmiete erwirtschaftet, über die Contractingrate bzw. den Wärmepreis Erlösen. Dies ist im realen Gebäudebestand in der Regel nur bei sehr schlechten Altanlagen und möglichst geringen Investitionskosten möglich. Mittlere Anlagen, deren wirtschaftlicher Ersatzzeitpunkt eigentlich erreicht ist, sind unter diesen Vorgaben nicht sanierungsfähig, sie werden daher in der Regel bis zum technischen Ersatzzeitpunkt weiterbetrieben. Auch Technologien mit höheren Investitionskosten (KWK, Integration erneuerbarer Energien) können unter diesen Rahmenbedingungen nicht eingesetzt werden.

1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept

Kapitel 1.4 KoV:

„Ausgehend von einer technisch-wirtschaftlichen Potenzialanalyse wollen wir Märkte für Energieeffizienz entwickeln und dabei alle Akteure einbinden.“

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Kurzfristig:

Änderung der Wärmelieferverordnung, um eine realistische Bewertung der Altanlage zu erreichen und so die mögliche Höhe für die warmmietenneutrale Contractingrate realistisch ermitteln zu können.

Mittelfristig:

Änderung des Mietrechts, insbesondere des § 556 c BGB mit der Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Investitionskosten des Contractors bzw. Fernwärmelieferanten auf die Kaltmiete umzulegen analog zu der bestehenden Möglichkeit für den Vermieter, wenn er die Maßnahme in Eigenregie umsetzt.

3. Adressierte Akteursgruppe

Anbieter von Energieliefercontracting, Eigentümer von vermieteten Wohngebäuden

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Eine Abschätzung ist schwer möglich, nicht zuletzt weil die Wirkung einer Wiederbelebung des Contractingmarktes bzw. des Ausbaus der Fernwärmeversorgung nur schwer abschätzbar ist, insgesamt haben beide Maßnahmen aber bisher einen deutlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung im vermieteten Wohnungsbestand geleistet.

5. Kosten und Finanzierung

Die erneute Novelle des Mietrechts verursacht nur einmalig administrative Kosten. Wird sie im Zuge der Umsetzung der sogenannten Mietpreisbremse umgesetzt, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Zur kurzfristigen Änderung der Wärmelieferverordnung sind bereits Gutachten beauftragt.

6. Zeitplan für Umsetzung

Eine Umsetzung kann kurzfristig mit Inkrafttreten zum 01.01.2015 erfolgen.

7. Federführendes Ressort

BMJV, BMUB

Sektor: (Energiewirtschaft / Industrie und GHD / Private Haushalte / Verkehr / Land- und Forstwirtschaft / Abfall- und Kreislaufwirtschaft, übrige Emissionen / Querschnittsaufgabe)

Sektorziel: (siehe Papier zur Sektoraufteilung)

Forcierter Ausbau von Wasserkraft

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

Gemäß der Publikation zur „Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG, Vorhaben IId Stromerzeugung aus Wasserkraft Zwischenbericht“ (Februar 2014), beträgt das bisher nicht genutzte Wasserkraft-Erzeugungspotential für die großen Gewässer rund 4 TWh oder 19 %, von dem ca. 2,7 TWh allein durch den Umbau bestehender Standorte genutzt werden können.

Laufwasserkraft zeichnet sich durch besondere Eigenschaften aus: Heimische Ressource zur Reduktion der Importabhängigkeit, Stärkung der Versorgungssicherheit, natur- und umweltverträglicher Ausbau und Betrieb, sichere Leistungsbereitstellung, hocheffiziente Technologie sowie CO₂-freier Betrieb.

Zudem leisten Pumpspeicherkraftwerke (aktuell in Deutschland vorhanden: ca. 7.000 MW und 40 GWh), als eine Form von Wasserkraftwerken, einen erheblichen Beitrag zur Markt- und Systemintegration der Erneuerbaren Energien, z.B. durch Bereitstellung von Regelernergie oder durch die Erbringung von Systemdienstleistungen (Schwarzstartfähigkeit, Blindleistungskompensation, Spannungshaltung, etc.). Gegenwärtig befinden sich in Deutschland ca. 3 bis 4 GW an zusätzlicher Pumpspeicherleistung (bis 2025) in Planung. Die Realisierung dieser Projekte ist jedoch angesichts vorhandener regulatorischer Hemmnisse und der gegenwärtigen Marktsituation für Energiespeicher fraglich.

Untersuchungen aus dem Jahr 2012 (durchgeführt von Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH) zeigen für Baden-Württemberg ein zusätzliches PSW-Potenzial von mindestens 116 GW Gesamtleistung und 928 GWh Arbeitsvermögen (konfliktarme Standorte) auf. Für Thüringen hat die o.g. Untersuchung 10 Standorte mit einer Gesamtleistung von 4,8 GW bzw. 38,7 GWh identifiziert. Die Studie „Erstellung eines Entwicklungskonzeptes Energiespeicher in Niedersachsen“, die die Fichtner GmbH & Co. KG im Juli 2014 im Auftrag der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH durchgeführt hat, zeigt für Niedersachsen ein Potenzial von 83 Pumpspeicherstandorte mit einer Gesamtleistung von 19,6 GW und einer Speicherkapazität von 98,2 GWh auf (die 10 wirtschaftlichsten Standorte haben davon ein Potential von 3,8 GW und 19,2 GWh).

[1.a Ggf. Bezug zu Koalitionsvertrag/ Energiekonzept]

Bekanntnis zum Ziel des fortschreitenden Ausbaus Erneuerbarer Energien (220 TWh bis 2020).

2. Kurzbeschreibung der Maßnahme

- Abbau von Hemmnissen für Wasserkraftanlagen mit dem Ziel einer Forcierung des Ausbaus und der Effizienzsteigerung bei bestehenden Wasserkraftanlagen
 - Schaffung geeigneter regulatorischer Rahmenbedingungen
 - Zielführende Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Vereinbarkeit des Gewässerschutzes und der Erschließung und Nutzung des vorhandenen Wasserkraftpotenzials)
 - Berücksichtigung der Rolle von Energiespeichern im Rahmen eines reformierten Marktdesigns
- Förderung von neuen Wasserkraftanlagen aller Größenklassen an bestehenden Querbauwerken (Doppelnutzung ohne zusätzliche Belastung der Umwelt)

3. Adressierte Akteursgruppe

Wasserkraftbetreiber, Naturschutzverbände, Wasserbehörden der Bundesländer

4. Geschätztes THG-Minderungspotenzial (ggf. qualitative Abschätzung)

Wasserkraftanlagen zeichnen sich durch CO₂-freien Betrieb aus. Jede durch Wasserkraft erzeugte Energie, die dazu eingesetzt wird, CO₂-emittierende thermische Kraftwerke zu ersetzen, führt zu einer Verbesserung der CO₂-Bilanz.

5. Kosten und Finanzierung

6. Zeitplan für Umsetzung

Ab sofort

7. Federführendes Ressort

BMWi, BMUB, Bundesländer